

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 26.03.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

43.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2010	98
44.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2010	101
45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2010	104
46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büdenstedt für das Haushaltsjahr 2010	107
47.	Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Helmstedt	110
48.	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungsarbeiten der Fa. Ökotox im Landkreis Helmstedt	111
49.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: „Obere Elmstraße – Südseite“ mit örtlicher Bauvorschrift	113
50.	Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg – St. Stephani“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)	115

B. Nichtamtlicher Teil

43.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.587.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.939.400 €
Saldo	(5.352.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.424.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.376.700 €
Saldo	(3.952.600 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.104.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.589.400 €
Saldo	(1.485.100 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.485.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.922.800 €
Saldo	(437.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.485.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 21.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

340 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Schöningen, den 24.02.2010

gez. Wunderling-Weilbier

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 2 NGO und 94 Abs. 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 22.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 29.03.2010 bis 01.04.2010 und vom 06.04.2010 bis 08.04.2010 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Schöningen gem. § 116 a Satz 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Schöningen, den 23.03.2010

gez. Wunderling-Weilbier

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 11.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.048.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.227.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.035.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.157.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	64.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **21.800 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	300 v.H.
--	----------

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen, 11.12.2009

gez. H.-J. Brückmann

Hans-Joachim Brückmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2010** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.03.10 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 (2) Satz 3 NGO vom 29.03.10 bis 01.04.10 und vom 06.04.10 bis 08.04.10 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den 24.03.2010

Der Gemeindedirektor

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz

(L.S.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in der Sitzung am 11.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.217.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.572.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.173.600,00 Euro
2.2 Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.463.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	71.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer

316 v.H.

Velpke, den 25.02.2010

gez. Fricke

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.03. bis 01.04.2010

und vom 06.04. bis 08.04.2010

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 22.03.2010

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

46.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in der Sitzung am 18.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.408.900,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.701.400,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.292.500,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.311.800,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.250.300,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	409.900,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.497.100,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.721.700,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.772.400,-- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, 19.02.10

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

Frank Neddermeier

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 29.03.2010 bis 01.04.2010

und

vom 06.04.2010 bis 08.04.2010

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Büddenstedt, 22.03.2010

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

Frank Neddermeier

47.

Öffentliche Bekanntmachung

der Jahresrechnung 2008 der Stadt Helmstedt

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 29.03. bis 08.04.2010 zu folgenden Öffnungszeiten in dem Informationszentrum Markt 7/8 zur Einsichtnahme aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Helmstedt, den 23.03.2010

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)

(L.S.)

ABl.-Nr. 13 vom 26.03.2010

48. Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungsarbeiten der Fa. Ökotox im Landkreis Helmstedt

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt gibt gem. § 65 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 39 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bekannt, dass die Firma Ökotox GbR aus Braunschweig eine Kartierung im Auftrage des Landkreises Helmstedt durchführt.

Zeitraum	April – Dezember 2010
Kreis	Helmstedt
Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde	Lehre sowie in Teilbereichen von Königsutter: Glentorf, Kl. Steimke, Rhode, Boimsdorf, Ochsendorf, Rotenkamp, Rieseberg, Beienrode, Uhry, Scheppau, Lauingen, nördl. Stadtgebiet, Rottorf, Gr. Steinum, Schickelsheim Nord-Elm: nördl. Süpplingenburg Grasleben: Ahmsdorf, Rennau, Rottorf, Mariental, Grasleben Helmstedt: Stadtgebiet, Emmerstedt, Barmke

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten und besichtigen. Hierfür dürfen sie Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit betreten. Ebenso darf das an Betriebsräume unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten betreten werden. Sofern letzteres im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt eine kurzfristige Mitteilung vor Ort.

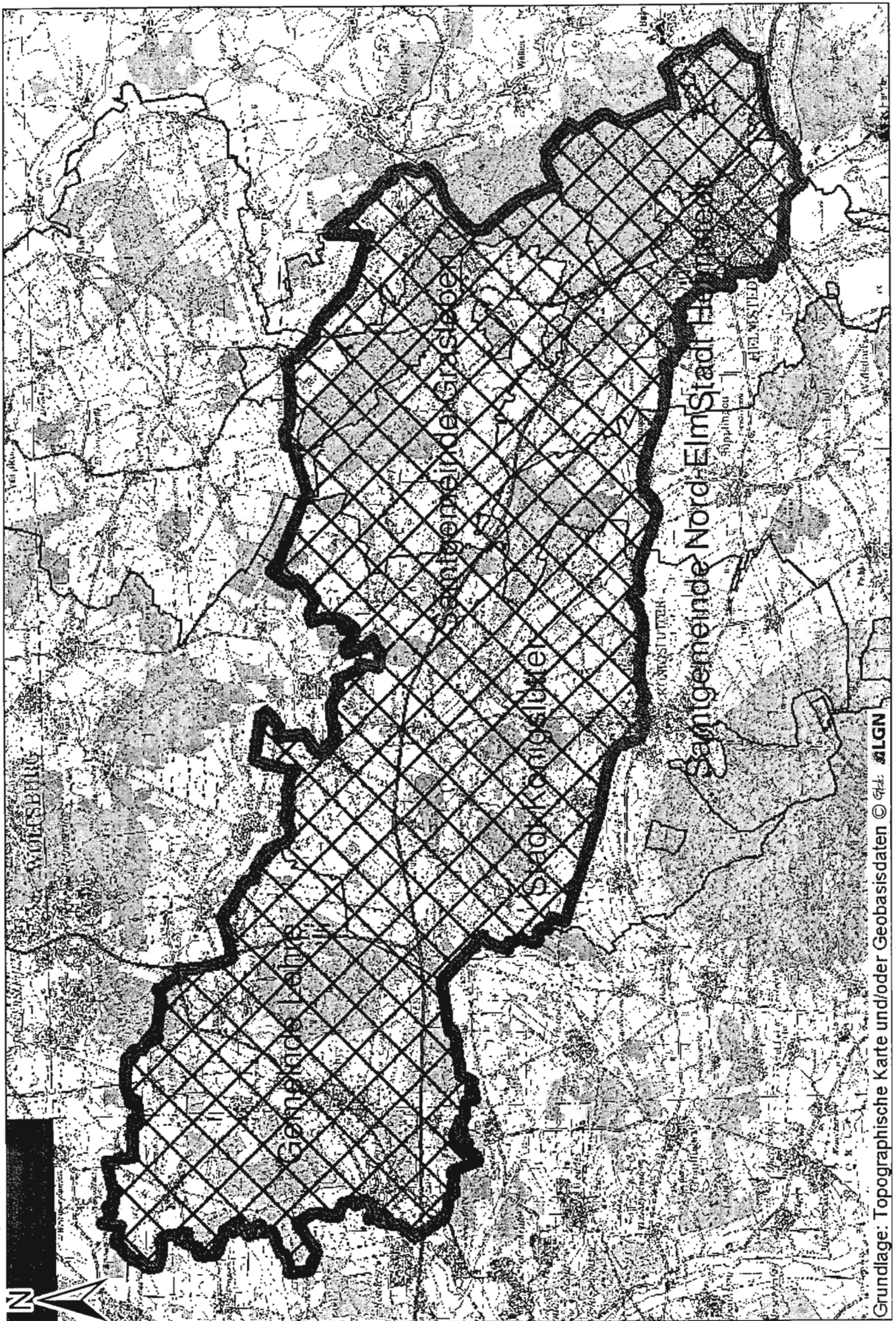
Diese regionalen Untersuchungen dienen der Erfassung der Biotoptypen.

Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze und den o. g. Einschränkungen haben Grundstückseigentümer den von der Fa. Ökotox beauftragten Personen das Betreten zu gestatten.

Die Kartierer führen das Schreiben der Beauftragung durch den Landkreis Helmstedt mit. Sie werden auf die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fa. Ökotox bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Landkreis Helmstedt
- Umweltamt -



Grundlage: Topographische Karte und/oder Geobasisdaten © Stadt ALGN

49.

**Bekanntmachung der
Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: „Obere Elmstraße – Südseite“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat mit Beschluss vom 04.03.2010 den Bebauungsplan „Obere Elmstraße - Südseite“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, 38150 Königslutter am Elm, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

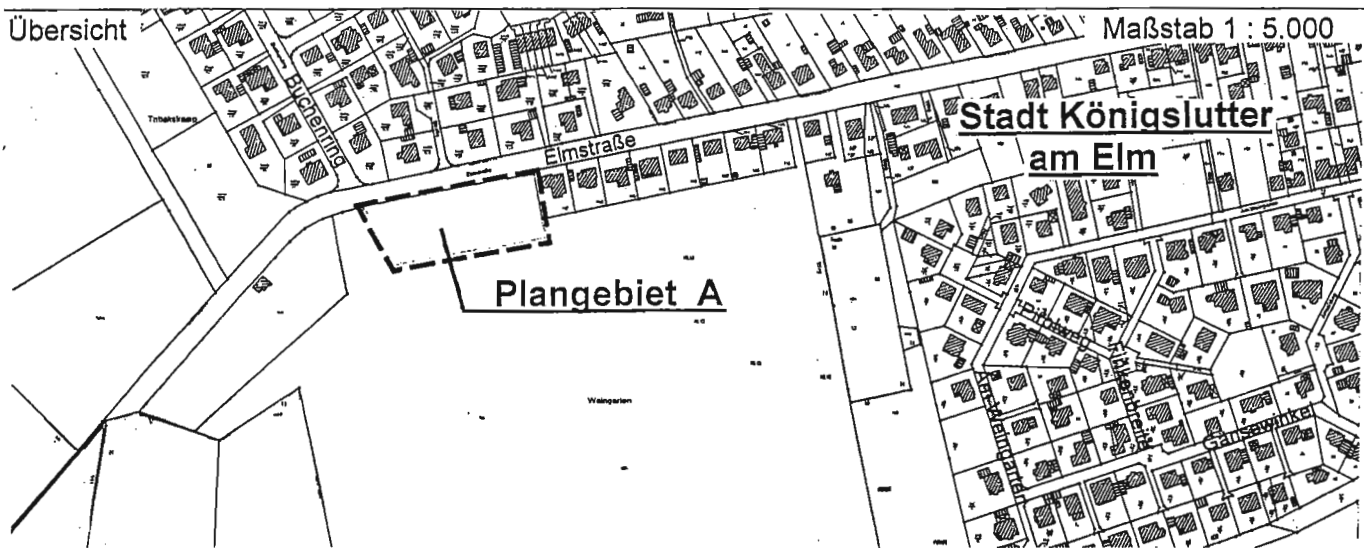
Bürgermeister
i.V.

gez. Hötger

Hötger

Übersicht

Maßstab 1 : 5.000



Stadt Königsutter am Elm

— — —
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Obere Elmstraße Südseite“ mit ÖBV

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

50.

Bekanntmachung der

Satzung

**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg – St. Stephani“ gem.
§ 142 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am 11.03.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Satzung

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände im Bereich des Gebietes „Holzberg – St. Stephani“ durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte (Anlage 1: Stadtsanierung Helmstedt; Sanierungsgebiet „Holzberg – St. Stephani“) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
FB: Planen und Bauen

Helmstedt, den 25.03.2010

gez. Eisermann

(Eisermann)
Bürgermeister

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften der §§ 152 -156a des Baugesetzbuches die sich mit der Behandlung der sanierungsbedingten Werterhöhungen beschäftigen, wird hingewiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian